

Versicherteninformation 2022

Grosszügige Verzinsung der Altersguthaben

Auch das zweite Pandemiejahr ging aus Anlagesicht überaus positiv zu Ende. Im Jahr 2021 haben die Aktienbörsen ungeahnte Höhen erreicht. Davon konnte auch die PROSPERITA profitieren. Ihre Anlagerendite hat einmal mehr den Markt übertroffen: Mit 9.7% konnte die zweitbeste Performance der letzten 12 Jahre erzielt werden (POOL 1: 9.8%, POOL 2: 7.7%). Der Stiftungsrat hat angesichts der guten Performance im Dezember beschlossen, die gesamten Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) für das Jahr 2021 mit 4.0% zu verzinsen. Das sind 3% mehr als der vom Bundesrat vorgegebene Mindestzinssatz. Aufgrund des deutlich tieferen Deckungsgrads werden die Altersguthaben im POOL 2 mit 2.2% verzinst. Eine höhere Verzinsung ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Die technische Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenrenten wurde von 1.65 auf 1.50% gesenkt. Nach Verzinsung und Verstärkung der Rentenrückstellungen konnte der Deckungsgrad und somit das Sicherheitspolster der Stiftung weiter verstärkt werden. Die Stiftung wird per 31.12.2021 einen Deckungsgrad zwischen 114 und 115% (2020: 110.2 %) ausweisen können. Der definitive Deckungsgrad liegt erst nach der Revision der Jahresrechnung im Frühjahr 2022 vor.

Auch im vergangenen Jahr ist die PROSPERITA zahlenmässig gewachsen. Die Zahl der Versicherten stieg um rund 220 Personen von 4441 auf 4661. Das verwaltete Anlagevermögen lag Ende 2021 mit 632 Mio. Franken rund 74 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Anpassung des Vorsorgereglements

Auf 2022 hat der Stiftungsrat der PROSPERITA das Vorsorgereglement der Stiftung bereits nach einem Jahr wiederum angepasst. Die erneuten Anpassungen waren aufgrund gesetzlicher Änderungen und praktischer Umsetzungsproblemen nötig geworden. Hier die wichtigsten Neuerungen:

(1) Ein unbezahlter Urlaub muss mindestens einen Monat dauern

Im Falle eines unbezahlten Urlaubs müssen die Risikobeiträge nicht mehr vor Antritt des Urlaubs vom/von der Versicherten an die PROSPERITA bezahlt werden. Das Beitragsinkasso läuft über die Arbeitgeberfirma.

Damit ein unbezahlter Urlaub bei der Pensionskasse gemeldet werden kann, muss dieser aber neu mindestens einen Monat andauern, da der Aufwand für kürzere Urlaube unverhältnismässig gross ist.

(2) In jedem Falle eine Austrittsabrechnung

Auch wenn Versicherte nur innerhalb der PROSPERITA von einer Firma/Organisation zur anderen wechseln, erhalten sie eine Austritts- bzw. eine Eintrittsabrechnung. Da die Vorsorgepläne der Anschlüsse meist unterschiedlich sind, müssen die Versicherten auch in diesen Fällen über die Auswirkungen eines Wechsels informiert werden.

(3) Abschaffung der freiwilligen Versicherung externer Einkommen

Die Versicherten hätten ab 2021 neu die Möglichkeit erhalten, Lohnbestandteile aus einem externen Arbeitsverhältnis ebenfalls bei unserer Pensionskasse versichern zu lassen. Diese neue Regelung hat sich leider als schwierig umsetzbar erwiesen und wurde deshalb wieder gestrichen.

(4) Anpassung an Revision der IV-Rentenskala

Bislang wurde je nach Invaliditätsgrad eine Invalidenrente von 25%, 50%, 75% oder 100% zugesprochen. Aufgrund einer Gesetzesanpassung (Art. 24a BVG) wird per 1.1.2022 eine feinere Abstufung des Anspruchs auf eine Invalidenrente vorgenommen:

Invaliditätsgrad	Invalidenrente
70% und mehr	100%
50 – 69%	50-69%
40 – 49%	25 – 47.5%
25 - 39%	25%

prozentgenau entsprechend dem IV-Grad
in Schritten von 2.5% pro IV-Grad-Prozent

(5) Rahmenbedingungen der Weiterversicherung nach der Pensionierung präzisiert

Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus bei der bisherigen Arbeitgeberfirma weiterbeschäftigt wird und den Sparprozess in der Pensionskasse weiterführen möchte, bleibt unverändert im bisherigen Vorsorgeplan versichert. Massgebend sind die Spargutschriften der obersten Alterskategorie zwischen 55 und 64/65. Eine Anpassung der Höhe der Sparbeiträge oder der Beitragsaufteilung zwischen den Arbeitgeberfirma und Arbeitnehmenden ist nicht möglich.

(6) Bestimmungen zum Datenschutz verfeinert

In Anlehnung an das per 1.1.2022 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz wurden die Bestimmungen zur Bearbeitung von versicherungsbezogenen Daten und speziell der «besonders schützenswerten Personendaten» kon-

kretisiert und in einem separaten Abschnitt zusammengefasst. Es wird neu erwähnt, dass die Pensionskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten selbst bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen darf.

(7) Versicherung eines zusätzlichen Todesfallkapitals wird eingeschränkt

Bei der PROSPERITA kann auf Wunsch ein zusätzliches Todesfallkapital versichert werden, das in bar an die Hinterbliebenen der verstorbenen Person ausbezahlt wird. Aus Gründen der Solidarität musste neu eine maximale Obergrenze in der Höhe des zweifachen AHV-Lohns eingeführt werden. Zudem muss die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals für alle Versicherten eines Anschlusses gleich hoch sein. Es gilt eine Mindestgrösse von zwei versicherten Personen. Für die Anpassung bestehender Vorsorgepläne mit abweichenden Leistungen wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgesetzt.

Das Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Website unter Service > Reglemente

Moderate Anpassung der Verwaltungskosten

Das seit Anfang 2016 gültige Kostenreglement wurde per 1.1.2022 angepasst. Die einzige für die Versicherten spürbare Änderung ist die leichte Anpassung der Verwaltungskosten. Die nach Grösse der Firma oder Organisation abgestuften Pro-Kopf-Beiträge wurden für die kleineren Anschlüsse leicht erhöht und auf monatliche Beiträge gerundet:

Anzahl versicherte Personen pro Vorsorgewerk	Verwaltungskosten pro Person/Jahr in CHF	
	ab 1.1.2022	bisher
1 – 4 versicherte Personen	264	250
5 – 19 versicherte Personen	240	230
20 - 49 vers. Personen	216	210
50 – 99 vers. Personen	192	190
Ab 100 vers. Personen	180	180

Diese leichte Anpassung der Verwaltungskosten ist die erste in den vergangenen elf Jahren.

Weiter werden manuelle Einkaufs- und Pensionierungsberechnungen ab der dritten Berechnung kostenpflichtig. In der Versicherten-App können jedoch unbegrenzt viele Berechnungen vorgenommen werden.

Schliesslich kostet die Verpfändung bei einem Wohneigentumsvorbezug neu CHF 200 (bisher: CHF 100).

Info-Anlässe zur 2. Säule

Die PROSPERITA führt jedes Jahr Veranstaltungen durch, an denen Sie sich über die 2. Säule informieren und Ihre Fragen dazu stellen können. Wir laden Sie gerne ein, sich am 24. März 2022 in Basel, am 23. August 2022 in Bern

oder am 27. Oktober 2022 in Zürich aus erster Hand über die berufliche Vorsorge und Ihre persönliche Pensionskassenleistungen zu informieren. Der Anlass ist kostenlos und mit einem Imbiss verbunden.

Mehr Informationen und Anmeldung:

www.prosperita.ch > Service > Tagungen/Schulungen

Login für die neue Versicherten-App

Haben Sie unsere Versicherten-App bereits ausprobiert? Sie können sowohl über eine Mobile-App für Smartphones als auch über eine Web-App für PC oder Mac Ihre persönlichen Versicherungsdaten aufrufen, Ihren aktuellen Vorsorgeausweis herunterladen oder Simulationen Ihrer Altersvorsorge vornehmen. Falls Sie Fragen haben, können Sie die Feedback-Funktion auf Ihrem Gerät nutzen. Ihre Rückmeldung wird direkt dem PROSPERITA-Support zugestellt. Falls Sie Ihre Zugangsdaten für die App nicht mehr haben, können Sie sich gerne an info@prosperita.ch wenden.

Vorsorgeausweis per 1.1.2022

In der Beilage erhalten Sie Ihren persönlichen Vorsorgeausweis per 1.1.2022 zugestellt. Obwohl Sie Ihre Versichertendaten jederzeit auf der PROSPERITA-App abrufen können, möchten wir Sie einmal jährlich per Post über Ihre Versicherungssituation informieren.

BVG-Eckwerte für das Jahr 2022

Die Eckwerte der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2022 bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert:

Grenzwerte in CHF	ab 1.1.2022	bisher
AHV-Maximalrente	28 680	28 680
Eintrittsschwelle	21 510	21 510
Koordinationsabzug	25 095	25 095
Max. versicherter Lohn	86 040	86 040
Max. koordinierter Lohn	60 945	60 945
Min. koordinierter Lohn	3 585	3 585

Diese Grenzwerte sind für die Minimalleistungen gemäss BVG-Gesetzgebung massgebend. Die effektiven Eckwerte Ihrer Vorsorgelösung entnehmen Sie bitte dem Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg in Beruf und Privatleben.

Ihre
PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge